

hält auh Hinweise auf sein unkritisches und unpartei-mäßiges Verhalten gegenüber subjektiven Mängeln, seine nicht immer richtige Einstellung zu den Menschen und ihren Problemen und die Duldung einer unkritischen Atmosphäre im Betrieb. Schließlich wird erwähnt, daß der sozialistische Wettbewerb nur formal geführt wurde, die betriebliche Planung ungenügend entwickelt und der Betriebsplan nicht auf die Abteilungen und Meisterbereiche aufgeschlüsselt waren. Die Abschlußbeurteilung kommt zum Ergebnis, daß die politische Befähigung sowie die Kenntnisse und Erfahrungen des Klägers in den letzten Jahren nicht ausreichten, um ein großes Kollektiv zu leiten.

Die zu dieser Einschätzung führenden Fakten sind belegt. Sie ergeben sich insbesondere aus dem Bericht des Wirtschaftsrates des Bezirks über die Lage im VEB E., aus dem Protokoll über die Rechenschaftslegung des Klägers vor dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirks und nicht zuletzt aus dem Protokoll über die Beratung beim Werkdirektor, in der die Leitungskader des Betriebes zur Abschlußbeurteilung des Klägers Stellung nahmen.

Insgesamt ergibt sich somit, daß auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen das Bezirksgericht zutreffend zu der Erkenntnis gelangt ist, daß die in der Abschlußbeurteilung enthaltenen Aussagen ein wahrheitsgemäßes, typisches und charakteristisches Bild über die Leitungstätigkeit des Klägers während der letzten Jahre vermitteln. Daß im übrigen diese Abschlußbeurteilung nicht nur auf negativen Faktoren aufbaut, wie der Kläger meint, ergibt sich schließlich auch daraus, daß ihm zutreffend bescheinigt wird, daß er in den Jahren von 1966 bis 1969 in seiner Funktion als Werkdirektor Initiative zeigte, die die Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöhte, daß er große Anstrengungen unternahm, um die Leistungen im Bereich der Projektierung zu erhöhen und zu entwickeln, und auch persönlich daran Anteil hat, daß sich der Betrieb zu einem leistungsfähigen volkseigenen Betrieb im Bezirk entwickelt hat.

Mit diesen Hinweisen wird klargestellt, daß es sich bei dem Kläger um einen Leitungskader handelt, der sich während seiner Tätigkeit als Werkdirektor des Verklagten durchaus Verdienste um die Entwicklung des Betriebes erworben hat, der aber später mit den neuen, gewachsenen Anforderungen nicht Schritt zu halten vermochte. In diesen Aussagen liegen keineswegs abwertende Feststellungen bezüglich der Leistungen des Klägers in der Vergangenheit und schon gar nicht diffamierende Bekundungen zu seiner Person. Vielmehr erfährt der Kläger eine Charakterisierung, die im Hinblick auf seinen künftigen Einsatz sowohl unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch in seinem eigenen Interesse gerechtfertigt war.

Deshalb war die Entscheidung des Bezirksgerichts zu bestätigen und die Berufung des Klägers als unbegründet zurückzuweisen (§ 51 Abs. 1 AGO).

Berichtigungen

Im Beitrag von Pein „Zur Tätigkeit des Verteidigers im sozialistischen Strafverfahren“ (NJ 1972 S. 508 ff.) ist infolge eines technischen Versehens der letzte Absatz des Beitrags (S. 511 rechte Spalte) nicht vollständig abgedruckt worden. Wir bitten, diesen Absatz wie folgt zu ergänzen: „Gelingt das nicht, dann muß die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Pflicht, niemals zum Ankläger zu werden, den Vorrang behalten. Das ist zur Erhaltung der für jede Verteidigung notwendigen Vertrauensbasis zwischen Mandant und Verteidiger erforderlich.“

Im Beitrag von Lisker / Reinhardt „Nochmals: Zu den Folgen gerichtlicher Entscheidungen über die Rechte an der Ehemwohnung“ (NJ 1972 S. 617) muß der letzte Satz des zweiten Absatzes in der rechten Spalte wie folgt lauten: „Der Mietvertrag besteht in vollem Umfange zwischen dem Vermieter und dem Berechtigten weiter.“

Inhalt

Heinz H ä m m e r l e i n /
Karl-Heinz P r a b u t z k i /
Dr. Peter P r z y b y l s k i :
Probleme der Öffentlichkeitsarbeit in der Rechtspflege 627

Peter-Paul S i e g e r t :
Sicherung einer hohen Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts..... 632

Jutta M ü h l m a n n :
Prüfung der Interessen minderjähriger Kinder im Scheidungsverfahren..... 636 . .

Ulrich R o e h l :
Zur Abgrenzung der Verantwortung des Gerichts und des psychiatrischen Sachverständigen 638

Prof. Dr. Richard K ü r z i n g e r :
Zur Auswertung der Ergebnisse von Blutalkoholuntersuchungen bei Verkehrsstraftaten (Schluß) . . . 640

Berichte

Erfahrungsaustausch der Bezirksgerichtsdirektoren über rationelle und effektive Gestaltung von Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren..... 644

Aus anderen sozialistischen Ländern

Wladimir Iwanowitsch T e r e b i l o w :
Die Festigung der Gesetzlichkeit — gemeinsame Aufgabe der Justizorgane, des Gerichts und der Staatsanwaltschaft 645

Nachrichten

Vizepräsidenten Walter Ziegler zum 60. Geburtstag 629
Auszeichnungen..... 635

Rechtsprechung

Strafrecht

Oberstes Gericht:
Zu den subjektiven Grundelementen des Zusammenschlusses von Gruppentätern, zur Feststellung der konkreten Tatbeiträge und zur Gefährlichkeit von Gruppenstraftaten..... 647

Oberstes Gericht:
1. Zum Tatbestandsmerkmal „große Intensität“ bei Eigentumsdelikten.
2. Zum Einfluß der Höhe des Schadens, einschlägiger Vorstrafen und erfolgloser Erziehungsbemühungen gesellschaftlicher Kräfte auf die Strafzumessung bei Eigentumsdelikten..... 649

Oberstes Gericht:
Diebstahl eines zum Freizügigkeitsverkehr zugelassenen Sparkassenbuchs..... 650

Oberstes Gericht:
Zum Einfluß mehrmaliger Straffälligkeit auf die Beurteilung einer strafbaren Handlung..... 651

Familienrecht

Oberstes Gericht:
Zur Beurteilung des Sinngehalts einer Ehe, insbes. zur Prüfung der Interessen minderjähriger Kinder an der Aufrechterhaltung der Ehe..... 652

BG Leipzig:
Zur Prüfung der Scheidungsvoraussetzungen des §24 FGB, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind . . . 654

BG Leipzig:
Zum Vorliegen ernstlicher Gründe für die Scheidung von Ehen mit Kindern und zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Geschwistertrennung 655

Arbeitsrecht

Oberstes Gericht:
Zum Recht Werkstätiger, deren Arbeitsverhältnis durch Berufung begründet wird, gegen den Inhalt einer Abschlußbeurteilung Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. bei Gericht einzulegen . . . 657